

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nummer 02/21/32 über die Durchführung eines Forschungsvorhabens im Bereich Entscheidungshilfeporhaben des BMEL

Vom 26.01.2021

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt, ein Forschungsvorhaben zur Bereitstellung von wissenschaftlicher Entscheidungshilfe nach §§ 23, 44 BHO im Wege einer Zuwendung auf Ausgabenbasis¹ zu fördern.

1 Thema

„Untersuchung der frühen Nutzung von Pferden und möglicher Maßnahmen zur Vermeidung einer Überforderung oder Überlastung“
Förderkennzeichen 2820HS017

2 Aufgabenbeschreibung

Um neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis über Grundbedürfnisse und essentielle Verhaltensmuster von Pferden Rechnung zu tragen, hat das BMEL die „Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport“ aus dem Jahr 1992 umfassend überarbeitet und angepasst. Diese Leitlinien zeigen Anforderungen auf, welche an Umgang, Ausbildung und Training von Pferden sowie an jegliche Nutzung dieser Tiere unter den Aspekten des Tierschutzes zu stellen sind. Im Hinblick auf Galopp- und Trabrennpferde mit ausschließlichem Training auf Schnelligkeit sehen die überarbeiteten Leitlinien eine Ausnahmeregelung für eine frühere Nutzung (vor dem 30. Lebensmonat) vor. Demnach kann das Mindestalter bei Trainingsbeginn ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen (z. B. maßvolles Training, geeignete Haltungsbedingungen der Jungpferde) herabgesetzt werden. Der Beginn der Nutzung von Pferden vor Abschluss der mentalen und körperlichen Entwicklung kann jedoch mit einer Überforderung und Überbelastung verbunden sein und ein Risiko für Verletzungen und Schäden (z. B. Früh- und Spätschäden am Bewegungsapparat) darstellen. Allerdings reicht der derzeitige Kenntnisstand noch nicht aus, um valide Rückschlüsse auf die tatsächlichen Folgen einer frühen Nutzung von Pferden sowie im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von Maßnahmen zur Vermeidung einer Überforderung und Überbelastung ziehen zu können.

Ob die frühe Nutzung von Pferden zu Überforderung und Überbelastung der betroffenen Tiere führt und wie diese Folgen gegebenenfalls vermieden werden können, ist mittels umfassender wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen zu erarbeiten. Dabei sollen vor allem die Trainingsbedingungen, die Auswirkungen eines frühen Nutzungsbeginns, die Haltungsumwelt sowie die tierärztliche Beurteilung der physischen und psychischen Belastbarkeit der betreffenden Pferde im Vordergrund stehen. Nach Abschluss der betreffenden Untersuchungen

¹Bemessungsgrundlage für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten).

werden die vorliegenden Leitlinien auf der Basis der erzielten Forschungsergebnisse vom BMEL überprüft und neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt.

Um den Bereich des Pferdesports in Gänze abbilden zu können, sind alle Teilbereiche im Projekt mit auf zu nehmen. Hierzu zählen z.B. Rennsport, Turniersport, Freizeit- und Breitensport. Es ist daher ein Projektverbund zu gründen, der die Situation über alle Bereiche verlässlich abbilden und eine repräsentative, unabhängige und fachliche Expertise gewährleisten kann.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind deutsche staatliche und nicht staatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland, die nicht wirtschaftlich tätig sind oder ihre nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten eindeutig von ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten über eine Trennungsrechnung abgrenzen können.

Bei nicht öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen ist der Nachweis der vorrangigen Forschungstätigkeit in geeigneter Weise zu erbringen.

Bundesforschungsinstitute aus dem Geschäftsbereich des BMEL sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.

4 Rechtsgrundlage

Grundlage des Vorhabens ist der Entscheidungshilfebedarf des BMEL. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grundlage seines pflichtgemäßen Ermessens. Es gilt deutsches Recht. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung geltend gemacht werden.

5 Teilnahmebedingungen

Grundlage des Vorhabens ist der Entscheidungshilfebedarf des BMEL. Antragsteller müssen einen deutschsprachigen Ansprechpartner für das Projekt zur Verfügung stellen. Die Berichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Die Vergabe der Zuwendung setzt ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens voraus. Es wird vom Zuwendungsempfänger eine finanzielle Beteiligung an den Ausgaben in angemessenem Umfang erwartet. Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.

6 Verfahren

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung des geförderten Vorhabens zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

6.1 Projektträger

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist mit der Projektträgerschaft beauftragt.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 324, Agrarforschung, Entscheidungshilfe, Modellvorhaben

Postanschrift: 53168 Bonn

Hausanschrift: Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Ansprechpartner: Frau Pütz, Telefon: 02 28/ 68 45-3274
Frau Müller-Olzem, Telefon: 02 28/ 68 45-2955

Telefax: 0228/ 68 45-3106
 E-Mail: projektraeger-agrarforschung@ble.de
 De-Mail: projektraeger-agrarforschung@ble.de-mail.de

6.2 Gliederung und Umfang der Projektskizze

Umfang: Die Projektskizze sollte einen Umfang von 10 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt und eventueller Anhänge).

Die Skizze sollte folgende Informationen enthalten und nachfolgender Gliederung folgen:

- a) Deckblatt:
 - Bezug zur Bekanntmachung
 - Name und Adresse der Institution
 - Name und Kontaktdaten der Ansprechperson
- b) Zusammenfassung
- c) Ziel des Projektes
- d) Stand der Forschung
- e) Beschreibung des geplanten Vorhabens: Methodik, Vorgehensweise
- f) Arbeitsplan (chronologische Darstellung der geplanten Arbeiten)
- g) Finanzierungsplan
 - Personal
 - Sachausgaben
 - Reisen
 - Eigenanteil
- h) Kompetenz des Antragstellers bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen und Einrichtungen; Nachweise über bisherige Erfahrungen (Referenzen, Publikationen, sonstige Vorarbeiten).

Bei der Erstellung der Projektskizze ist darauf zu achten, dass folgende Punkte enthalten sind:

- Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens unter Bezugnahme auf die unter Nummer 2 der Bekanntmachung beschriebenen Förderziele. In der Skizze ist insbesondere darzulegen, auf welchem Weg die erforderlichen Informationen ermittelt werden sollen und wie der Zugang zu den unterschiedlichen Akteuren erfolgt;
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt.

Bitte beachten Sie außerdem:

Ausgaben bzw. Kosten für allgemeine Einrichtungen (alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände [z.B. PC] sowie deren Wartung; Büroeinrichtungen, Handwerkszeug o.ä.) sind nicht zuwendungsfähig. Einrichtungen, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt sind, dürfen im Rahmen der gewünschten Zuwendung nur Nettopreise angeben.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass ein eventueller Projektbeginn frühestmöglich zum 01.07.2021 erfolgen kann. Die Laufzeit des Projektes kann bis zu fünf Jahre betragen.

6.3 Vorlage von Projektskizzen

Das Einreichen von Projektskizzen ist

bis Freitag, den 19.03.2021.

Die unterschriebene Projektskizze ist in zweifacher Ausfertigung beim Projektträger auf dem Postweg einzureichen. Alternativ ist auch die Übersendung der erstellten Unterlagen per absenderbestätigter De-Mail an die unter 6.1 angegebene De-Mail-Adresse möglich. Sofern das

Schriftformerfordernis derzeit nicht eingehalten werden kann, kann das unterschriebene Dokument per Telefax/Computerfax an die unter 6.1 angegebene Telefaxnummer gesendet oder als Scan oder Foto per E-Mail an die Adresse projekttraeger-agrarforschung@ble.de übermittelt werden. Eine Nachreichung der Skizze als unterschriebenes Papierdokument ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Verspätet eingereichte Skizzen werden nicht berücksichtigt.

6.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger Agrarforschung insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Erfahrung, vorhandene Vorleistungen/ Ressourcen,
- Wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Plausibilität des Ansatzes
- Wirtschaftlicher Einsatz der beantragten Fördermittel im Hinblick auf den erwarteten Beitrag zum Entscheidungshilfebedarf des BMEL.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Skizzen unabhängige Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Bewerber über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Bonn, 26.01.2021

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

In Vertretung

Dr. Natt

Dr.
Christi
ne
Natt

Digital
unterschiebe
n von Dr.
Christine Natt
Datum:
2021.01.26
09:44:55
+01'00'